

Informationen zum Studium minderjähriger Studierender

Studienbewerber und Studierende, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nach § 106 ff BGB und § 1 VwVfG LSA iVm § 12 VwVfG als Minderjährige aus Rechtsgründen nur beschränkt zur Abgabe und/oder dem Empfang von Willenserklärungen oder Bescheiden berechtigt. Ihre Erklärungen bedürfen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Bekanntgaben sind gegenüber den Erziehungsberechtigten vorzunehmen.

Um für die Studierenden und Mitglieder der Theologischen Hochschule Friedensau (ThHF) ein praktikables Studium zu ermöglichen, muss spätestens mit der Immatrikulation – in der Regel mit der Bewerbung um ein Studienplatz – eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zur Aufnahme des Studiums eingeholt werden. Diese Einwilligung umfasst alle Handlungen (Erklärungen, die Ausübung der entsprechenden Handlungen sowie die Entgegennahme der entsprechenden Erklärungen und Entscheidungen der ThHF), die üblicherweise mit dem Studium eines oder einer Minderjährigen verbunden sind. Danach sind folgende Handlungen und Erklärungen abgedeckt:

- _ die Bewerbung, der Abschluss des Studienvertrags, die Immatrikulation und Rückmeldung in den in der Einwilligung angegebenen Studiengang,
- _ die Anmeldung und Teilnahme an Lehrveranstaltungen, einschließlich Exkursionen, des jeweiligen Studiengangs, für den die Immatrikulation erfolgte,
- _ die Anmeldung, Teilnahme und der Rücktritt von Prüfungen des jeweiligen Studiengangs, für den die Immatrikulation erfolgte, einschließlich der Mitteilung von Ergebnissen und die Einsichtnahme in Prüfungsakten,
- _ die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts,
- _ Nutzung der Universitätsbibliothek und der IT-Dienste der ThHF (einschließlich uneingeschränktem Zugang zum Internet) entsprechend den geltenden Bestimmungen,
- _ Erklärungen die sich aus dem Wohnverhältnis im Studierendenwohnheim ergeben, einschließlich der Abmahnung oder Kündigung,
- _ Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Handlungen aus dem Studienvertrag einschließlich der Mahnung, Abmahnung oder Kündigung, der Zahlung von Gebühren und Beiträgen,
- _ Anmeldung und Teilnahme an den Angeboten des Hochschulsports.

Die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ist solange gültig, bis eine anderslautende Erklärung bei der Kanzlei der ThHF eingeht. Bei minderjährigen Studierenden bleiben die Erziehungsberechtigten trotz einer erteilten Einwilligung berechtigt, eigene Anträge für den Studierenden zu stellen, sich für den minderjährigen Studierenden zu äußern oder die Bekanntgabe von Entscheidungen an sie selbst zu verlangen.

Die mit dem Immatrikulationsantrag erklärte Einwilligung kann aber nicht alle Angelegenheiten der minderjährigen Studierenden umfassen, denen sie im Rahmen ihres Studiums gegenüberstehen.

Nicht mit der erteilten Einwilligung gedeckt sind folgende Maßnahmen, die von einem üblichen Studienverlauf abweichen:

- _ Wechsel des Studiengangs oder des Studienfachs,
- _ Anträge auf die Verlängerung von Prüfungsfristen,
- _ der Abschluss von Verträgen als studentische Hilfskräfte.

Hierfür sind jeweils gesonderte Erklärungen der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen erforderlich. Es ist Sache der für die jeweilige Angelegenheit der Studierenden zuständigen Stelle, sich über die Volljährigkeit oder die Notwendigkeit einer gesonderten Einwilligung zu vergewissern.

Nachdem Lehrende, wie im Folgenden dargelegt, regelmäßig keine besonderen Betreuungspflichten gegenüber minderjährigen Studierenden haben, sollten sich die gesetzlichen Vertreter zu folgenden Angelegenheiten mit den jeweiligen Dozenten in Verbindung setzen:

- _ zur Anmeldung und Teilnahme an Exkursionen,
- _ zur Anmeldung und Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen,
- _ zur Anmeldung und Teilnahme an Abendveranstaltungen.

Im Rahmen der bestehenden Gefahrabwendungspflicht muss dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass Minderjährige womöglich nicht die Einsichtsfähigkeit von Volljährigen besitzen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. Was hier geboten ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass in den einschlägigen Fällen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes gelten.

Auskünfte gegenüber den gesetzlichen Vertretern werden nur erteilt, wenn eine Einwilligung der studierenden Kinder vorliegt und der Nachweis der gesetzlichen Vertretung (z.B. Personalausweis, Reisepass, Sorgerechtsbescheid etc.) unter Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung des studierenden Kindes geführt wird.

Für Fragen und Anregungen steht Ihnen der Kanzler der ThHF, Herr Koch, gerne zur Verfügung.

Im Original an die Theologische Hochschule Friedensau zur Studentenakte - Kanzlei

Einwilligung

Die vorstehenden „Informationen zum Studium minderjähriger Studierender“ habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen und willige / willigen hiermit ein, dass mein / unser Kind

Name und Vorname des Studierenden, geb. am, MatrikelNr, soweit bekannt

- sich für den in der beigefügten Bewerbung angegebenen Studiengang bewirbt
- sich in den in der beigefügten Bewerbung angegebenen Studiengang immatrikuliert, den Studienvertrag abschließt und sich regelmäßig zurückmeldet;
- sich zu den Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs, einschließlich etwaiger externer Veranstaltungen und Exkursionen, anmeldet und daran teilnimmt;
- sich zu den Prüfungen des Studiengangs anmeldet und daran teilnimmt;
- die Einsichtnahme in die Prüfungsakten sowie die Einleitung von Überdenkungsverfahren beantragt;
- das aktive und passive Wahlrecht ausübt;
- die Universitätsbibliothek und die IT-Dienste der ThHF entsprechend den geltenden Bestimmungen nutzt;
- sich zu den Angeboten des Hochschulsports anmeldet.

Die Einwilligung umfasst die Abgabe der hierzu erforderlichen Erklärungen, die Ausübung der entsprechenden Handlungen sowie die Entgegennahme der ergehenden Entscheidungen und Erklärungen. Diese Einwilligung gilt, bis eine anderslautende Erklärung meinerseits / unsererseits an die Theologische Hochschule Friedensau, Kanzlei, eingeht.

Die Einwilligung umfasst nicht:

- Wechsel des Studiengangs oder des Studienfachs,
- Anträge auf die Verlängerung von Prüfungsfristen,
- der Abschluss von Verträgen als studentische Hilfskräfte.

In diesen Fällen muss vom Studierenden eine gesonderte Einwilligung im Einzelfall vorgelegt werden.

| Erster Erziehungsberechtigte | Zweiter Erziehungsberechtigte | Studierender |
|------------------------------|--|--|
| _____ Name und Vorname | _____ Name und Vorname | _____ Name und Vorname |
| _____ Anschrift | _____ Anschrift | _____ Die obigen Regelungen und Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an. |
| _____ PLZ, Ort | _____ PLZ, Ort | |
| _____ Datum, Unterschrift | _____ Datum, Unterschrift wenn nicht vorhanden Nachweis der Alleinerziehungsberechtigung beifügen. | _____ Datum, Unterschrift |